

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires

Herausgeber: Empirische Kulturwissenschaft Schweiz

Band: 34 (1935-1936)

Artikel: Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich

Autor: Ruoff, W.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113214>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich.

Von W. H. Ruoff, Zürich.

Vorbemerkung. Ein erster Teil dieser Arbeit ist im Zürcher Taschenbuch 1934 unter dem Titel: „Von ehrlichen und unehrlichen Berufen, besonders vom Scharfrichter und Wasenmeister im alten Zürich“, erschienen. Darin wurde die mindere Stellung des Scharfrichters in der stark gegliederten Gesellschaft beschrieben, die nicht nur ihn, sondern auch seine Angehörigen, ja alle, die mit ihm in Berührung kamen, der allgemeinen Verachtung preisgab. Am deutlichsten erhellt dies aus Einzelschicksalen von Mitgliedern der weitverbreiteten Scharfrichtersippe Volmar, die auch in Zürich durch Jahrhunderte hindurch die Scharfrichterstelle versah. Dem Aufsatze sind 2 Hinrichtungsbilder aus dem 16. Jahrhundert und eine Stammtafel 1587—1831 der Zürcher, Winterthurer und Schaffhauser Scharfrichter und Wasenmeister aus der Familie Volmar beigegeben.

Ein dritter Teil, der die Zeit des Fallbeiles (zweites Drittels des 19. Jahrhunderts) umfasst, erscheint in der Zürcher Monatschronik 1935. Die Quellenangaben beziehen sich, wo nichts anderes angegeben ist, auf Materialien im Staatsarchiv Zürich. UM = Unterschreibermanual, StM = Stadtschreibermanual.

1. Die Einkünfte des Scharfrichters und Wasenmeisters.

Zu den unehrlichen Leuten zu zählen, war oft, aber beileibe nicht immer, gleichbedeutend mit arm sein; Bettler konnten sich Häuser kaufen, Stirnenstössel¹⁾ ihren Frauen Leibgedinge vermachen²⁾ usw. Auch Nachrichter und Wasenmeister zählten eher zu den vermöglicheren Leuten. Sie waren gut besoldet und hatten daneben allerlei Sondereinkünfte. Sehen wir nur mal die nachstehende amtliche Verordnung an. Sie ist nicht vollständig, wir werden ergänzen müssen, hat aber den Vorteil, einen Überblick nicht nur über die Einnahmen, sondern auch über die Tätigkeit des Scharfrichters

¹⁾ Eine Art „unehrlicher Leute“. — ²⁾ Stadtbücher III, 123, Anm. 1.

und Wasenmeisters um das Jahr 1700 herum, zu geben. Natürlich hat die Besoldung im Laufe der Jahrhunderte geändert; einiges ist angemerkt, doch ist keineswegs Vollständigkeit erstrebt. Auf etwas noch sei vorgängig dem Abdruck aufmerksam gemacht, auf die Aufzählung der vielen, zu einer bestimmten Hinrichtung gehörigen Einzelheiten. Dies hat seinen Grund darin, dass die Einzelhandlungen früher besonders belohnt wurden, was selbst wieder mit ziemlicher Bestimmtheit auf verschiedene ehemals handelnde Leute zurückgeführt werden kann.

Scharfrichter- und Wasenmeisterordnung 1701¹⁾.

Eines Nachrichters Einkommen.

An Kernen.

3 Mütt	jede Fronfasten	}	aus dem Kornamt ²⁾ .
1 Mütt	zum guten Jahr		

An Haber.

10 Malter auf ein Pferd das man notwendig auf allerhand Vorfallenheiten haben muss.

1 Malter zum guten Jahr.

An Wein.

4 Eimer aus dem Fraumünsteramt³⁾.

An Salz.

1 Mass jährlich aus dem Salzhaus⁴⁾.

An Holz.

2 Klafter tannenes	}	Zwölfer Holz ⁵⁾ .
1 Klafter buchenes		

5 Klafter Wittfrauenholz.

¹⁾ Nach B III 204 (Pergament). Abschrift auf Papier B III 205, eine weitere in Zentralbibliothek Ms. L. 844. Eine wenig andere, etwas ältere Ordnung: „Eines Nachrichters Bestallung“ in A 43, 3. Davon Bruchstück einer Abschrift in B I 275 a 2, 89 ff. — ²⁾ A 43, 3 hat: 15 Mütt Kernen jährlich aus dem Kornamt zu 4 Fronfasten abzuholen. Dieses grössere Mass ist eine Lohnaufbesserung, die am 30. September 1667 Jakob Volmar, doch nur für seine Person und auf Wohlverhalten hin zugestanden wurde (UM); das gleiche gilt für die höheren Zahlen bei Wein und Holz. Wir haben deshalb die Ordnung A 43, 3 in die Jahre 1667—81 (Rücktritt) zu setzen. — ³⁾ A 43, 3: und 2 Eimer aus dem Kornamt jährlich. — ⁴⁾ Früher war die Pflicht der Salzabgabe an den Scharfrichter an das Münzregal gebunden. Wenn die Äbtissin der Fraumünsterabtei die Münz an die Stadt lieh, so musste die Stadt jeweils auch diese Verpflichtung übernehmen. Vgl. Mitt. Ant. Ges. Zürich VIII, 433. — ⁵⁾ A 43, 3 hat 4 Klafter tannenes Holz. Zwölferholz war Holz, das die Grossräte aus den städtischen Waldungen bezogen.

An Geld.

- 2 Gulden wöchentlich Wartgeld bei den Herren Umgeltern abzuholen¹⁾.
 30 Gulden jährlich für Heu, Schiff und Geschirr²⁾.
 6 Ellen Tuch jährlich auf St. Joh. Bapt. Tag zu meiner gnädigen Herren Ehrenfarb³⁾.

*Besoldung
von den Malefikanten mit Recht abzutun.*

1.

Von einer Person mit dem Schwert zu richten, auf das Kilchhoffli zu führen und zu begraben ist 6 fl 10 B ⁴⁾.

Hiezu gehört aus obrigkeitlichen Kosten eine Banne zu machen und zu unterhalten.

Wird auf einen Tag mehr als eine Person hingerichtet, gehört von der übrigen jetlicher auszuführen dem Wasenmeister 10 B .

2.

Von einer Person mit dem Schwerte zu richten, hernach zu verbrennen, vom Rost zu machen, von der Asche ins Wasser zu werfen ist 3 fl 10 B .

Hiezu gehört zu jeglicher Person 4 Klafter Holz, eine Gelte, ein Trägi, Küblerspäne, auch Harz-Pech aus dem Zeughaus, eine Schaufel und 10 Wellen Stroh. Sollen von dem Ötenbacher Fuhrmann auf die Wallstatt geliefert werden.

So Pasquillanten, Contrafacturen, Schriften usw. an den Pranger gehängt und öffentlich verbrannt werden, ist die Besoldung in allem, als wenn die Exekution an der Person wirklich erstattet worden.

3.

Von einer Person lebendig mit Feuer abzutun, von dem Rost und Häusli zu machen, zu verbrennen, von der Asche ins Wasser zu tun, auch von dem Zeug auf die Wallstatt zu tragen, ist 7 fl 10 B .

Hiezu gehört neben dem Holz obgemelt, zwei Gelten, ein Kübel, eine Schaufel, ein Pickel oder Haue, ein Beil oder Axt, ein Hammer, genugsam Harz, Pech, Pechringe, Schwefel, Pulver, Nägel, Laden oder Schwarten, eine Stude, 15 Wellen Stroh, auch Ketten, Seile und Schnüre.

4.

Von einer mit dem Strang zu richten, von der Leiter anzustellen und wegzunehmen, auch für den Strick ist 10 fl .

Es solle die Leiter durch den Ötenbacher Zug zu- und von dem Hochgericht geführt werden⁵⁾.

¹⁾ 1419 erhielt er wöchentlich 3 B (F III 32); 1538—40 wöchentlich 23 Batzen; 1542 ff. 3 fl wöchentlich (A 60, 1); in A 43, 3: 4 fl . — ²⁾ A 43, 3: 60 fl für Heu. — ³⁾ Ehrenfarb = Kleid in den blau-weissen Stadtfarben. — ⁴⁾ 1417: 1 fl 6 B dem Henker als er Henslin das Haupt abschlug, dazu 5 B dem Henker vom Schwert zu „wuschen“. F III 32, 15 v. Das zugehörige Urteil B VI 203, 130. „Wuschen“ heisst jedenfalls nicht waschen, sondern schärfen, vgl. das Wort Schwertfeger. In Baden findet sich 1431 in den Seckelmeisterrechnungen ein Betrag von 8 B „vom richtswert zewuschen“. 1533 kostet einer mit dem Schwert zu richten 1 fl 10 B (Egli, Aktensammlung S. 870). — ⁵⁾ Die Leiter hinzutragen, anzustellen und zurückzutragen

5.

Von einer Person mit dem Rad zu richten, zu strangulieren, von den Brächen zu schlagen und aufzuheben, von dem Gesellenstoss, aufzustellen, auch für das Rad darauf einer gelegt wird, ist 16 $\text{fl}^1)$.

Von einem auf die Wallstatt zu schleifen 4 fl . Hiezu gehört aus dem Ötenbach oder Spital ein blindes Ross zum Ausschleifen herzugeben.

Von einem wieder ab dem Rad zu tun und zu begraben ist 4 fl 10 B .

So einer mit glühenden Zangen gegriffen wird, ist von jedem Griff 10 B . Hiezu gehört ein Kessi, Kohlen usw. aus dem Bauamt abzuholen.

6.

Von einer Person an den Pranger zu stellen 10 B , auszuhauen 10 B , Zungen oder Ohren zu schlitzen oder abzuhauen 10 $\text{B}^2)$, Zeichen aufzubrennen 1 fl . Hierzu gehört ein Kessi und Kohlen aus dem Bauamt abzufordern.

7.

Von einer Person mit Ruten zu züchtigen 10 B , auch so eine ausserhalb dem Wellenberg in anderen Gefangenschaften gedäumlet oder sonst einer bei dem Examine sein muss ist 10 B .

8.

Von einer in der Gefangenschaft zu visitieren 1 fl , zu bescheren 3 fl . Mit der Kluppen zu tortuieren 3 fl .

9.

Von einer sich selbst entleibten Person aus der Stadt zu tun ist 30 fl .

Auf der Landschaft von einer dergleichen hinweg zu tun, zu vergraben oder zu verbrennen 32 fl .

Für den Wasenmeister oder Gehilfen 10 fl .

10.

Von einem unchristlicher Weise verderbten Vych (rev:) abzutun ist 20 fl . Sind derselben mehr als eines, ist vom andern 10 fl , vom dritten 5 fl , vom vierten 2 fl 10 B ; bei dieser letzten Summe bleibt es, soviel es mehr wären. Hiezu gehört behöriges Werchzeug als Schaufeln, Pickel, Hauen, Aexte usw.

11.

Von einer Person im Wellenberg zu tortuieren und zum Erschrecken dem Examini beizuwollen sind vier grosse, oder acht kleine schillingwertige Kerzen.

galt als Einzelhandlung. 1418—1419 wurde sie auch einzeln bezahlt: 1 fl 5 B dem Nachrichter als er einen henkte, 16 Pfg. um zwei Handschuhe dem Henker, 8 B von der Leiter an den Galgen F III 32. 1425 übertrug man dies den Scholdnern: ... darzu so süllest dieselben scholdner alweg bi jr eid die leytern hinus an den galgen schaffen und da ufrichten; und wenn von einem diep gerichtet wirt, so süllest si die leytern wider herjn schaffen, wie dik dz ze schulden kunt (Stadtbücher II, 366). Dem Berner Scharfrichter wurde 1559 seine Besoldung gebessert „von wägen dass im die weibel nit meer helfen, die leitern und rad uffzurichten“ (Bern in seinen Ratsmanualen 1465—1565 III. unter: Scharfrichter). — ¹⁾ Gesellenstoss = Gnadenstoss = Todesstoss = Herzstoss. (Bewirkt durch das Zerbrechen des Rückgrates?) 1533 kostet einer mit dem Rad zu richten 4 fl 17 B (Egli, Aktensammlung S. 870). — ²⁾ Ohren abhauen auch schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts 10 B (F III 32).

12.

Von dem Hochgericht, Kilchhöfli und Hauptgrube jährlich zu säubern ist 12 ü .

13.

Nach jeder vollbrachten Exekution gehört ein Abendtrunk, ist etwas auf der Landschaft zu verrichten, gehört Futter und Mahl dazu.

14.

Soll einer den Stadtknechten für ihren Abendtrunk bezahlen 3 ü 4 β . So einer an den Pranger gestellt und mit Ruten ausgehauen wird 2 ü von einer Person; welches aber in der Abrechnung aus dem Seckelamt absonderlich dem Meister wieder bezahlt wird.

Die Besoldung auf Kiburg und zu Grüningen

(zeigt andere Ansätze, muss aber hier aus Platzgründen weggelassen werden.)

Des Wasenmeisters Besoldung von abgegangenem Vieh in der Stadt¹⁾.

Von einem Stück Vieh (reverenter zu melden) aus der Stadt hinwegzutun, es sei gross oder klein 10 β .

Von einem aus dem See zu tun 10 β .

Von einem aus der Sihl zu tun, es sei gross oder klein 1 ü .

So ein Hirsch zu Grunde geht, er mag in den Hirschengraben oder auf den verordneten Wasen getan werden, ist davon mitsamt der Haut 1 ü .

Von obigen erzählten Stücken, was mit dem Karren auf den verordneten Wasen, durch des Nachrichters Gesind hinweggeführt wird, gehört die Haut für die Besoldung an Geld, so aus dem Seckelamt bezahlt wird.

Von der Metzg, Hirschen- und Fröschengraben zu säubern ist jährlich 15 ü .

Ein Landsfremder, so ihm ein Ross oder sonst ein anderes Haupt Vieh (reverenter zu melden) in der Stadt oder auf der Landstrasse zu Grunde geht, muss mitsamt der Haut von jedem bezahlen 1 ü .

Von des Spitals²⁾ abgegangnem Vieh (s. v.)

Wann innert dem Kreuz etwas Grosses zu Grunde geht und auf dem Karren hinweggeführt wird, ist von jedem Stück samt der Haut 1 ü Geld und 2 Brot.

Von Kleinerem, es seien Hund, Schwein, Schaf usw. ist mitsamt der Haut 1 Batzen und ein Brot.

*Um abgegangen Vieh
so man einander auf gewisse Zeit gewährleistet.*

So ein Ross oder Rindervieh (reverenter zu melden) welches Käufer und Verkäufer einander auf gewisse Zeit gewähret, innert solcher Zeit abgeht, und

¹⁾ Das folgende fehlt A 43, 3 sowie dessen Abschriftbruchstück, es stellt die selbständige Wasenmeisterordnung für die Stadt Zürich dar, die galt, als das Wasenmeister- und Scharfrichteramt noch getrennt waren. — ²⁾ Der Spital, eine öffentlich-rechtliche Anstalt, nahm eine Sonderstellung ein. So wurden gefallene Rosse vom Spital selbst auf den Wasen geführt. UM 1571 Aug. 13.; II I 235, 70.

die Sach zum Recht kommt; oder dass sonst die Wasenmeister auf der Parteien Begehren ein solches Haupt Vieh öffnen, und auf das Recht hin erkundigen, auch hinweg tun muss, gehört ihm davon für Futter und Mahl die Haut, Aufhauerlohn 5 L. und für die Kundschafft 20 L.

Wann einem Haupt Vieh aber, es sei gross oder klein, da dem Wasenmeister die Haut nicht gehört, gebührt ihm für seine Belohnung 32 L.

Die Scharfrichter- und Wasenmeisterordnung zählt selbstverständlich nur die Besoldungen auf, die der Nachrichter bei seiner Tätigkeit in stadtzürcherischen Blutgerichtssprengeln empfing. Öfters aber wurde er auch nach auswärts berufen: so nach der Innerschweiz¹⁾, nach Winterthur, in die Grafschaft Baden, an die zehn Gerichte in Graubünden, ja nach Ehrenfels im Württembergischen. Die Aufzählung dieser Fälle ist gewiss recht lückenhaft, sind es doch nur Gelegenheitsfunde.

Eine weitere Einnahmequelle für den Scharfrichter war das Anheimfallen der ins Gefängnis mitgebrachten Kleider aller zum Tode Verurteilten. Nach einem Verhöre des Turmhüters und des Nachrichters, erkannte der Rat 1526, dass alle Kleider, die die zum Tode verurteilten Gefangenen bei sich haben, dem Nachrichter zugehören sollen, ausgenommen Gold, Silber und auch was aus Seide sei²⁾.

Selbstmörder waren in rechtlicher Beziehung den zum Tode Verurteilten vielfach gleichgestellt. Wie der Nachrichter die Kleider der zum Tode Verurteilten für sich beanspruchen durfte, so auch alles, was bei dem Selbstmörder am Leibe gefunden wurde. Hie und da machte er zwar noch grössere Ansprüche, so verlangt er einmal die Früchte und das Bett in der Kammer, wo die Tat geschehen. Vielleicht stützte er sich dabei auf die andernorts herrschende Übung, die dem Scharfrichter alles überliess, was er von der Leiche aus mit ausgestrecktem Schwerte erreichen konnte. Der Rat jedoch wies das Ansinnen zurück³⁾.

Auch der Wasenmeister hatte seine Nebeneinnahmen, unmittelbar aus dem Berufe durch den Verkauf der Häute des gefallenen Viehes, mittelbar, indem er gewerbsmäßig daneben alte Pferde, „Schindmähren“ im wahrsten Sinne des Wortes, zum Wegtun annahm.

¹⁾ Mit der Reformation gingen ihm die katholischen Gebiete verloren, er erhält daher 1527 Lohnaufbesserung: B VI 250, 102v. — ²⁾ B VI 249, 252b; ebenso B III 3, 3v. — ³⁾ Stadtschreibermanuale 1601 Aug. 1.; B I 275a 6, S. 577.

Die wichtigste aller ausseramtlichen Beschäftigungen aber war das Arznen. Es herrschen zwei Ansichten über die Ursache, dass fast alle Scharfrichter zugleich vielgesuchte Ärzte waren. Die Einen nehmen einen „dunkeln Trieb“ an, der die heilsuchenden Leute gerade dahin treibe, wo sie für gewöhnlich einen weiten Bogen zu machen pflegten. Zur Begründung dieser Annahme wird darauf hingewiesen, dass gerade wie der Scharfrichter, auch der Jude missachtet war, und gleich wie die meisten Scharfrichter als Ärzte stark besucht waren, auch viele Juden grossen Zulauf hatten. Diese Tatsache ist nicht abzustreiten, ihre Anwendung als Beweis aber abzulehnen. Wenn schon in die Seele hinabgestiegen werden muss, um eine Erklärung zu geben, so findet sich ein anderer „dunkler Trieb“, der vom amtlich abgestempelten, die Schulmedizin vertretenden Arzt (bei dem wider den Tod kein Kraut gewachsen) hinwegführt zu dem in seiner Ansicht freieren, zuversichtlicheren, ja gar ungewohnte Wege gehenden Heiler. So ein bisschen Magie, Geheimwissenschaft spielt regelmässig mit und sehr oft der Ruf von ein paar gelungenen Wunderkuren. Dass der Scharfrichter sich hie und da auf der Grenze zwischen Heilkunst und ärztlichem Aberglauben bewegte, ist uns auch für Zürich bezeugt. Im Jahre 1684 verbietet der Rat dem Zürcher Scharfrichter das Lachsnen¹⁾.

Aber nicht das sind die Gründe, wenigstens nicht die hauptsächlichsten, für die starke Beliebtheit des Scharfrichters als Arzt. Infolge seines Dienstes verfügte er über wirklich grosse ärztliche Kenntnisse des Menschen. Er hatte ja von Amtes wegen nicht nur Wunden zu schlagen, sondern auch Wunden zu heilen. Es ist erwiesen, dass er denen, die er pflichtgemäß verletzte durch Hand-, Finger-, Ohren-, Zungenabschneiden, Augenausstechen und dergleichen, oder die bei der Folter verwundet wurden, die erste Hilfe angedeihen liess²⁾. Auch hatte er die Stelle eines Gefangenenzarzes inne. In der leider nur kleinen „Auswahl“ erhaltener Abrechnungen der Scharfrichter³⁾ treffen wir verschiedene Punkte, die darauf hin deuten, 1765 verrechnet der Meister bei einer Verena Pfänninger von Egg, die er mit dem Schwert

¹⁾ Lachsnen = Heilen mit abergläubischen Mitteln, von lachenen = besprechen, heilen. Vgl. Id. III, 1045. — ²⁾ Vgl. z. B. Franz HEINEMANN: Die Henker und Scharfrichter als Volks- und Viehärzte, im Schweiz. Archiv f. Volkskunde, 1900, Heft 1. — ³⁾ A 45, 5i.

richtete, 18 ♂ für Salbe, und zu gleicher Zeit für Arzneien, die er der Regula Wanger von Egg gab, 12 & 18 ♂; 1777 für 5 Gänge zu Heinrich Stünzi von Horgen im Ötenbach 2 & 10 ♂ und für Arzneien 2 &. Gewiss hat er, was bei den Ärzten damals noch mehr üblich als heute, die Salben, Pillen und Tränklein selbst hergestellt, die Rezepte derselben mochten wie andere ärztliche Kenntnisse und Geheimnisse in der Familie vererbt werden. Für gewisse kostbare Arzneien war er ja am nächsten an der Quelle, denken wir an Menschenfett¹⁾, Menschenblut²⁾, und Menschenhaut³⁾. Ob diese auch in Zürich gewonnen wurden, konnte ich aus den Quellen nicht belegen. Heinemann verweist auf die Gefäße zur Aufnahme von Blut, die auf Hinrichtungsbildern der Wikiana zu sehen sind. Der Rat hatte selbstverständlich ein wachsames Auge über den arznenden Scharfrichter⁴⁾ und machte das Ausüben des Arztberufes nach der Dienstentlassung von obrigkeitlicher Erlaubnis abhängig. Dass die Berufsmediziner ihm gerne das Handwerk gelegt hätten, lässt sich leicht denken. So wurden sie beim Amtswechsel 1711 beim Rate vorstellig Hans Rudolf II., dem neuen Scharfrichter, auf Grund einer Verordnung wider die Stümpel- und Winkel-Arzet, die Heiltätigkeit zu verbieten⁵⁾, was ihnen aber nicht gelang.

2. Die tägliche Arbeit des Scharfrichters.

Es läge nun im planmässigen Aufbau dieser Arbeit, den Verrichtungen des Scharfrichters und Wasenmeisters in allen Einzelheiten nachzugehen.

¹⁾ Heute lässt uns schon der blosse Gedanken daran einen Schauer über den Rücken laufen. Und doch war das „graisse d'homme“ noch 1818 in der französischen Pharmakopœe aufgeführt. Man brauchte es hauptsächlich bei gichtischen Schmerzen, wie Joh. Joachim BECHER 1669 in seinem Parnassus medicinalis illustratus singt:

„Zerlassen Menschenfett ist gut für lahme Glieder,
So man sie darmit schmiert, sie werden richtig wieder!“

Vgl. LIEBENAU im Anz. f. Schw. Altertumskunde, 1901, S. 187, HARTWICH: Bemerkung über Menschenfett, in der Schw. Wochenschr. f. Chemie und Pharmacie, 1902, Nr. 20 und Hdwb. d. d. Aberg. 2, 1373 ff. — ²⁾ Gegen Fallsucht usw., HEINEMANN a. a. O. — ³⁾ Gegen Gliederreissen durch Auflegen, HEINEMANN a. a. O. — ⁴⁾ So liess er 1661 durch die „Verordneten zur Gschau“ sich beim Nachrichter erkundigen, wie es mit den Antimonizeltlenen bewandt, davon er einem Verstorbenen gegeben. UM 1661 Nov. 20. — ⁵⁾ UM 1711 Dez. 21.

Wurde ein einer schweren Tat Verdächtiger festgenommen, so steckte man ihn ins Gefängnis. Da gab es eine ganze Stufenleiter, von der mildesten Gefangenschaft im Rathause bis zu den „unteren Hüsli“ im Wellenberg, die nach Bildern nichts anderes, als gemauerte Gewölbe waren, in denen kaum ein Liliputaner aufrecht stehen konnte. Sie wurden selten gebraucht; nur die grössten Verbrecher schaffte man hinein. War einer einmal gefangen, dann kamen die „Nachgänger“, zwei Herren aus dem Rate zu ihm, um der Sache nachzugehen. Vorerst fragten sie ihn recht freundlich: wo und wie und wann und ob. Gab er ehrlich Bescheid, so war es gut; leugnete er aber, oder schwieg er hartnäckig, griff man zu Zwangsmitteln. Selbst wenn andere Beweise da waren, arbeitete man doch auf ein Geständnis hin, weil man glaubte, dass es die Königin der Beweise sei. Der Zwangsmittel gab es viele. Man kürzte an der Nahrung, man legte einen in ein strengeres Gefängnis, man suchte ihn durch verfängliche Fragen in Widerspruch mit sich selbst zu bringen. Erst wenn dies alles versagte, so rief man den Scharfrichter zu Hilfe. Dann lag der Gefangene zumeist im Wellenberg, einem Turm mitten in der Limmat. Von der Schifflände fuhr man hinüber, die beiden Herren Nachgänger und der Herr Schreiber bedekten Hauptes, Turmhüter, Knechte und der blau-weiss gekleidete Scharfrichter den Hut ehrerbietig abgezogen. Im Wellenberg gab es ein besonderes Gemach, das man die Reichskammer nannte. Da waren eindringlich mahnend die Folterwerkzeuge. Manchen hat schon ihr Anblick allein zum Sprechen gebracht, bei anderen das blosse Erscheinen des Scharfrichters. Das wusste man genau und so galt das Mitbringen des Scharfrichters, das „Schrecken mit dem Meister“, als der erste Grad der Tortur. Nützte das nichts, so liess man den Untersuchungsgefangenen „binden“, d. h. man band seine Hände zusammen und befestigte sie hinterwärts am Folterseil. Der nächste Grad war das Anspannen des Seiles, der

¹⁾ Ich glaube an vereinzelten Vorgängen vorübergehen zu dürfen. Das Bild, das ich hier zeichnen möchte, soll den gewöhnlichen Verlauf schildern. Man hat lange Zeit gern allzu schwarz gemalt, und ist im Drange, die Vergangenheit als grausam anzukreiden, selbst vor Fälschungen nicht zurückgeschreckt, wie die „Eiserne Jungfrau“ auf dem Schlosse Kyburg (und ihr heute allerdings als solche bezeichnete Vorbild zu Nürnberg) zeigt. Auch die Zeit ist absichtlich meist ausser Acht gelassen worden, doch dürfte die Schilderung am besten auf das 16. Jahrhundert passen.

folgende ein Aufziehen, so, dass die Füsse den Boden nicht mehr berührten. In jeder dieser Stellungen fragte man den Gefangenen von neuem, bis man eine befriedigende Antwort erhielt. Noch konnte man die Qual durch Anhängen von verschiedenen schweren Steinen an die Füsse verstärken, wobei es auch ein blosses „Schrecken mit dem Stein“ gab, ohne Aufziehen. Das war der gewöhnliche Verlauf der Tortur. Ein anderes Mittel, um den Angeklagten zum Geständnis zu bringen, war das Däumeln, das Zusammendrücken eines oder mehrerer Finger mit dem „Tümmeleisen“¹⁾. 1660 wurde eine neue Tortur eingeführt. Zwei Bretter mit hölzernen Nägeln, woran die Füsse und Knie gebunden wurden und womit die Hexen täglich 6 Stunden lang gestreckt wurden, „bis ihnen der Krampf durch alle Adern ging“²⁾). War eine Tortur unnütz, weil kein Geständnis erfolgte, so schrieb man dies oft bösen Mächten zu. Diese sassen besonders gerne im Haare, weshalb es zu den Obliegenheiten des Scharfrichters gehörte, verleumdeten Personen am ganzen Körper ratzekahl zu scheren³⁾). Auch Kleider waren höchst verdächtig, wie leicht konnten sich darin Zaubermittel finden, die den Inquirenten Kraft gaben, gegen die stärksten Qualen unempfindlich zu bleiben. In der Seckelamtsrechnung von 1533 heisst es an einer Stelle, 6 ♂ 4 d.: einer armen frowen von Andelfingen, umb ein nüw hemd, darin man si mit der marter brucht⁴⁾). Das will m. E. nichts anderes bedeuten, als dass man der Frau zum Foltern ein neues Hemd anzog, weil möglicherweise das alte nicht zuverlässig, verzaubert, oder doch Zaubermittel war⁵⁾).

Auch in Zürich glaubte man bis ins 18. Jahrhundert hinein, dass Hexen ihre besonderen Zeichen am Körper trügen, Hexenmale oder Hauszeichen, die ihnen vom Teufel gemacht wurden. Es gehörte mit zur scharfrichterlichen Kunst, die Zeichen von einander, und besonders von andern zufälligen Merkmalen, wie Schandläusen, Warzen und dergl.,

¹⁾ Vgl. Paul SCHWEIZER: Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich. Z. Taschenb., 1902, S. 49. — ²⁾ SCHWEIZER a. a. O.; BAUER in SOLDAN-HEPPE, Geschichte der Hexenprozesse I, 349, führt die Stelle ebenfalls an, verdreht sie aber und erfindet dazu den Nachsatz: Es kam dabei vor, dass während dieser Zeit das Gerichtspersonal abtrat, um sich bei Speis und Trank zu erholen. — ³⁾ EGLI, Aktensammlung, S. 870; 1533 ... 5 ♂ umb ein schermesser, als er ein verlümde frowen bschar. — ⁴⁾ EGLI a. a. O. — ⁵⁾ Nach SOLDAN-HEPPE I, 347, an manchen Orten üblich.

zu unterscheiden. Schweizer erzählt, wie 1660 drei unfehlbare Zeichen am Arm und Rücken gefunden, in einem andern Prozesse desselben Jahres das eigentliche Hauszeichen nicht, hingegen die allgemeinen Zeichen aller Unholdinnen. Entweder hat der Zürcher Rat dem nachrichterlichen Können, oder aber der ganzen Institution einigen Zweifel entgegengebracht, 1661 wird zwar das Hexenzeichen und 1702 ein Zeichen auf der Achsel festgestellt, die betreffenden Frauen aber freigelassen.

Die Leibesvisitation, wie man die genaue körperliche Untersuchung nannte, verfolgte aber noch andere, greifbarere Zwecke. Zu ihrer Zeit trugen viele Verbrecher ihr Vorstrafenverzeichnis mit dem Leibe herum. Für jedermann deutlich zu sehen waren abgeschnittene oder geschlitzte Ohren, Nasen, Zungen, abgehauene Finger, Hände, Zehen, Füsse, auf der Stirne eingebrochene Zeichen. Ja es traten noch andere Dinge zu Tage. Der Nachrichter erkannte mit geschärfstem Auge Spuren überstandener Folter, Male, die vom Auspeitschen herrührten, auf Schultern oder Rücken eingebrochene Zeichen. Deshalb liessen sich zu Unrecht Gefolterte von der Obrigkeit einen glaublichen Schein darüber ausstellen. Und als 1687 einem Temperli in einer Zerwürfnis ein Ohr abgebissen wurde, liess er sich die Art des Verlustes, ebenfalls aus durchsichtigen Gründen, beglaubigen.

Gewiss hatte dieses gesamte Untersuchungsverfahren Nachteile, weshalb es auch ausser Gebrauch kam. Hie und da nämlich kam es vor, dass einer etwas gestand, nur um die Qualen los zu werden. Natürlich wusste man das, weshalb man nach gebrauchter Folter das Geständnis frei und ungebunden wiederholen liess. Auch wurden einzelne Angaben durch Nachfragen und Zeugeneinvernahmen überprüft. Zudem war der Gebrauch der Folter nicht in das Belieben der Nachgänger gestellt, denn der Kleine Rat war es, der im Grunde genommen die Untersuchung leitete. In Zürich wurde die Folter 1777¹⁾) das letztemal angewendet. Nicht dass man damit vollständig auf jeden Geständniszwang verzichtet hätte, es gab noch andere Mittel als das Aufziehen. Wohl verordnete die Helvetik 1798 vollständige Abschaffung aller und jeder Art Tortur. Aber bereits Ende 1803 fand der Grosse

¹⁾ Martin HÜRLIMANN: Die Aufklärung in Zürich, S. 242.

Rat des Kantons Zürich wieder, „nachdem er in- und ausländische Erfahrungen hierüber zu Rat gezogen, sich von der traurigen Notwendigkeit der peinlichen Verhöre überzeugt....“ Unter ganz bestimmten Voraussetzungen wurde als erster Grad schärfere Gefangenschaft erlaubt, als zweiter Züchtigung mit der Rute an der Stud. Um schärfere Mittel anzuwenden, musste das Obergericht Weisung der Regierung einholen. Endlich 1831 wurde durch die Kantonsverfassung die Abschaffung der Peinlichkeit endgültig eingeführt. Bei der Untersuchung war der Scharfrichter nunmehr überflüssig.

Wenn wir das Untersuchungsverfahren im alten Zürich in seiner Gesamtheit betrachten und besonders, wenn wir es mit dem anderwärts üblichen vergleichen, müssen wir feststellen, dass es keineswegs schlecht war. Vergessen wir nur eines nicht, wenn wir Geschichte treiben: Haben wir es auch „herrlich weit gebracht“, so gab es doch jederzeit Leute mit einem durchaus gesunden Menschenverstand und Männer mit dem Herzen auf dem rechten Fleck. Und will uns irgend etwas unverständlich erscheinen, vielleicht, bei näherem Zusehen, hat es doch einen Grund, wird es aus und in der Zeit erklärlich. Nur fehlen oft die rechten Leute, die in Jahrzehntelanger, mühsamer Kleinarbeit Tatsachen, unscheinbare Einzelheiten aufzutöbern, sorgsam aneinanderreihen, wieder verknüpfen und dennoch nicht bloss einzelne Wände und Gänge aus den Trümmern erstehen lassen, sondern mit dem Weitblick eines grossen Baumeisters zeigen, wie der ganze Bau gestanden, uns fühlen lassen, wie eins das andere bedingte, wie es damals sein musste.

Ein solches Werk hat uns der verstorbene Münchner Gelehrte Karl von Amira geschenkt, *Die germanischen Todesstrafen überschrieben, Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte*¹⁾. Wer hätte gedacht, dass die Todesstrafen einst in grauer Vorzeit, nicht etwa nur bei uns Germanen, sondern bei den meisten Völkern Opfer an Gottheiten waren? Und weil unsere Vorfahren viele Götter verehrten, denen man jedem in seiner Weise dienen musste, hatten wir die grosse Zahl verschiedenartigster Todesstrafen. Es war also nicht, wie man so oft darzustellen beliebte, das

¹⁾ Abhdlg. bayr. Ak. Wiss. phil.-hist. 31, 13. Man vergleiche zum folgenden auch die überaus aufschlussreichen einschlägigen Stücke im Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens.

Suchen nach noch härteren und grausameren Strafen, das die Mannigfaltigkeit hervorbrachte. Nein, es waren tief in die vorgeschichtliche Zeit zurückreichende heilige Kulthandlungen, die aber ihres Sinnes beraubt, doch zäh an den alten Formen festhaltend, bis in die Neuzeit fortdauerten¹⁾. Warum die Übeltäter geopfert wurden, ist nicht ganz klar, vielleicht sollte damit die Tat gesühnt, die erzürnte Gottheit versöhnt werden.

Nicht bei allen Todesstrafen tritt der Opfergedanke gleich sichtbar zu Tage. So könnte man das Ertränken ebenso gut rein aus Zweckmässigkeitsgründen erklären, wie als Opfer an Meer- und Flussdämonen und Götter. Aber schon beim Hängen mit seinem ausgebildeten Zeremoniell versagen solche Gründe. Es war ein Opfer an den Windgott und Totenführer, den die Niederdeutschen Wodan, die Skandinavier Odin nannten. Er ist der Gott, der im Sturmwind durch die Baumkronen jagt und darum dort seine Opfer sucht, weswegen im Volksglauben bei gehängten Verbrechern Sturm entsteht. Und darum wählte man als Richtstätte mit Vorliebe Bodenerhebungen, oft sehr beträchtliche Höhen oder wenigstens das freie Feld. In Gestalt von Raben sendet Odin, nach dem jüngeren nordischen Mythos, seine Gedanken aus, d. h. ursprünglich fliegt er selbst, der des Gestaltenwechsels gewohnte, in Rabengestalt durch die Luft und so lässt er sich auch in Rabengestalt auf dem Hängebaum nieder, sein Opfer zu verspeisen. Bei den nordischen Dichtern heisst Wodan-Odin geradezu Gott der Gehängten (Hangagod) oder Herr des Galgens (Galgavaldr). Das Enthaupten war die Weihe an den Blitzgott. Es geschah ursprünglich mit einer Axt, dem Zeichen Zius. In Zürich waren ja, wie wir sahen Axt, Galgen und Schlegel, Zeichen der Bluthoheit des Grossmünsterstiftes. Die verhältnismässig häufige Strafe des Räderns erklärt sich leicht als Opfer an den Sonnengott, ist doch die Sonne selbst ein feuriges Rad, das am Himmel seinen Weg zieht und von vielen Völkern in Form des Rades verehrt wird. Beim Verbrennen spielt sicherlich der Vorsatz einer gänzlichen Vertilgung des Verbrechers, einer Vernichtung von Leib und

¹⁾ In gleicher Weise opferte man früher den Göttern Kriegsgefangene. Einzig daraus erklärt sich die auch aus dem zu Ende gehenden Mittelalter häufig bezeugte Hinrichtung der Besetzungen erobelter Festen; übernommener Brauch, der den Sinn verloren hatte.

Seele eine gewisse Rolle, andererseits kennen wir zu viele Verbrennungen mit Opfercharakter, als dass wir die sakrale Urbedeutung dieser Strafart von der Hand weisen dürften.

Von dieser Seite aus lernen wir auch die Öffentlichkeit des Strafvollzuges verstehen. Eine Opferhandlung ohne Volk, in dessen Namen der Priester doch opfert, ist undenkbar. In der zürcherischen Frühzeit nahm die Hinrichtungs „feierlichkeit“, wenn man so sagen darf, mit dem Urteil an der sowieso öffentlichen Gerichtsversammlung seinen Anfang. Wie man dann aber zu Beginn des 15. Jahrhunderts das Blutgericht in die Ratsstube verlegte, musste die Öffentlichkeit besonders aufmerksam gemacht werden. Dies geschah dadurch, dass man unmittelbar nach der Urteilsfällung am Grossmünster drei Zeichen läutete¹⁾). Dann strömte das Volk auf dem Fischmarkt zusammen. Auch der Missetäter wurde dorthin geführt und vom Rathause aus las ihm der Unterschreiber weithin hörbar Geständnis und Urteil vor. Der Nachrichter band ihm die Hände, je nach dem Urteil, vorne oder auf dem Rücken zusammen, um ihn so auf die Richtstätte zu führen. Neben dem Verurteilten schritt ein Geistlicher einher, zusprechend, tröstend und stärkend, um ihn herum eine Menge Volkes. Gewiss, mancher brauchte Stärkung, mancher Trost, aber beileibe nicht alle. Von Waldmann z. B. wissen wir, dass er ruhig und ernst seinen letzten Gang antrat, sein Schicksal mit Würde trug. Zaghaften half der Turmhüter etwas nach, indem er sie vor dem letzten Gange Mut trinken liess²⁾). Davon mochte oft der „Galgenhumor“ kommen, eben der Humor, der nach allgemeinem Empfinden nicht am Platze war. Dass ausgemachte Spassvögel auch in ihrem letzten Stündchen auf ein Spässchen nicht verzichten wollten, ist begreiflich. Einmal hatte man einen Dieb, Namens Andreas Baumann von Zwingenberg aus dem Lande Hessen, im Gefängnis, der gab den Herren Nachgängern den Wunsch mit, er möchte gehängt und nicht geköpft werden, denn was er vor Gott ohne Haupt tun wolle?! Und als man ihn dann zum Galgen führte, traf man bei der

¹⁾ Bis 1542 wurde zur Hinrichtung eines Diebes nicht geläutet. Warum wohl? SCHÄUBERG, Zeitschr. f. noch ungedruckte Schw. Rechtsqu. I, S. 382 und Bd. VI, 256, 90 v. — ²⁾ Verbot vom 17. Okt. 1570 in A 43, 2 Stück 76: dass si nit, wie etwa mit den armen menschen, so man usgefürt und abgethan hat, beschehen ist, wyns füllind.

untern Brücke auf einen Bauern, der Binsen trug. Diesen sprach er an: „Lieber Pur, woltist du mit Binz tragen rich werden, hab ich doch nüt mögen mit stälen rich werden!“ Mehr als dieser Bauer mag wohl der Müller entsetzt gewesen sein, den er vor dem Rennwegtor begrüsste: „Lieber Müller, giengist recht mit mir, und gäbist mir das Geleit, ich sehe dich dafür an, du habist manches Mütt Kernen gestohlen“¹⁾.

Die unangenehmste Anrede aber war das Laden in das Tal Josaphat, das nichts geringeres bedeutete als ein Laden vor das göttliche Gericht, in der Meinung, der Geladene sei an der Ungerechtigkeit, die dem Ladenden geschehen, schuldig²⁾. So rief Richard von Hohenburg, als er eben zur Hinrichtung geführt werden sollte, Hans Waldmann zu³⁾: „Mir geschieht Gewalt und Unrecht; ich werde um meines eigenen Gutes willen unterdrückt, und da Du Waldmann, und Andere mich nicht schirmen bei meinem Recht, so lade ich Dich von heute in drei Tagen in das Tal Josaphat vor Gott den Allmächtigen, dass Du mir da antwortest, und nehme dort den Evangelisten St. Johannes zu meinem Schreiber und den heiligen Paulus zu meinem Redner.“ Waldmann erwiderete: „Du hast ein gerechtes Urteil empfangen, darum ziehe hin, Deinen Lohn zu empfangen. Wann meine Zeit um ist, wird mich Gott wohl rufen; Deiner Ladung frage ich nichts nach.“

Für den Verurteilten konnte in katholischer Zeit unverhofft Hilfe kommen. Traf der Zug, der ihn zur Richtstätte geleitete, auf die Äbtissin des Frauenmünsters, oder einen hohen Geistlichen, so durften diese ihn dem Nachrichter von der Handschneiden, oder wegnehmen, und er war frei!⁴⁾ Solche „Begnadigungen“ sind allerdings nicht sehr zahlreich, wir kennen in Zürich bisher deren drei durch die

¹⁾ 1568 Wikiana Bd. 6, 249 f. — ²⁾ Im Tale Josaphat soll nach weit verbreitetem Glauben einmal das biblische Weltgericht stattfinden. Vgl. Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens IV, 770 und E. OSENBRÜGGEN, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte S. 333 ff. — ³⁾ BLUNTSCHLI, Geschichte der Republik Zürich II, 14. — ⁴⁾ Vgl. OSENBRÜGGEN, Alamannisches Strafrecht 191. Danach besass auch die Frau des Landvogtes von Kyburg dieses Begnadigungsrecht. — Bei den mir bekannten Fällen scheint der so Begnadigte tatsächlich frei geworden zu sein, ursprünglich jedoch, wohl in das Eigentum des Begnadenden übergegangen. So möchte ich u. a. nach der in Zürich anscheinend unbekannten Sitte des 10. hinzurichtenden Mannes, den der Scharfrichter jeweils für sich beanspruchen durfte, schliessen, denn in diesem Falle musste der Begnadete vom Scharfrichter losgekauft werden.

Äbtissin in den Jahren 1484, 1495 und 1501; eine 1488 durch Bischof Jörg von Konstanz und eine 1518 durch Kardinal Mathäus Schinner¹⁾.

Meistens aber erschien kein Rettungsengel. Es mag sehr hart gewesen sein; mancher hätte wohl das letzte Stündlein lieber in Sammlung und Ruhe vollendet, als auf diese Weise. Immer wieder schritt der Rat gegen den grössten Unfug ein. Er erliess Verordnungen, dass das Weibervolk bei Verlesung des Urteils und den Hinrichtungen sich nicht finden lassen solle²⁾, er versprach den Geistlichen Schutz vor dem Drücken und Drängen der Menge³⁾). Aber was half es? Immer das-selbe Bild. Eine Hinrichtung war ein Schauspiel, das Hunderte lockte, man möchte fast sagen ein Vergnügen. Rufen und Lärm des Volkes übertönte das laute Vor- und leise Nach-beten von Pfarrer und Übeltäter. Praeparatio ist crudelior und horribilior als ipsa mors, stellte der spätere Bürgermeister, Joh. Kaspar Escher, um 1720 herum fest⁴⁾.

Der Leidensweg war je nach der Strafart verschieden lang. Am kürzesten für diejenigen, die ertränkt wurden, was gewöhnlich durch Hinunterstürzen vom niederem (= un-teren) Hüttli geschah, das mitten in der Limmat stand und sonst der Fischerei diente⁵⁾.

Bei allen anderen Todesstrafen⁶⁾ führte der Weg zur Stadt hinaus, vom Rathaus über die Gemüsebrücke die Strehlgasse hinauf und zum Rennwegtor hinunter. Dort durften die Verbrecher noch einmal aufatmen und den letzten, bitteren Tropfen des Hinrichtungstrankes hinunterschlucken⁷⁾. Dann

¹⁾ 1484: B VI 235, 103 v; 1488: B VI 232, 216; 1495: B VI 238, 43; 1501: B VI 243, 37 v.; 1518: B VI 245, 199. — ²⁾ 1618: B III 171, 277; Mandat von 1628 III AAb Nr. 70; Erneutes Verbot 5. Juli 1690 UM. —

³⁾ UM 1682 Nov. 22. Um das Unwesen und Gedränge zu wehren, insbesondere den Herren Geistlichen Platz und Schirm zu verschaffen, sollen inskünftig die Malefikanten neben den Stadtdienern auch von den Profosen auf die Wallstatt begleitet werden (1724: B III 13, 326 ff.) — ⁴⁾ Arch. f. Schw. Gesch. IV, S. 271. — ⁵⁾ VÖGELIN, Altes Zürich I 475. MEYER VON KNONAU II 140 kennt 2 Ausnahmen, ein Ertränken im See (vgl. GAGLIARDI, Waldmann I, S. 270 f.) und eine bei der Sihlbrücke. Aus Gnade wurde im 16. Jahrhundert eine Kindsmörderin nicht vom Hüttli hinabgestossen, sondern vom Schiff aus ertränkt (= Bild 121 bei FEHR, Das Recht im Bild). — ⁶⁾ Ordentlicherweise so: Es kamen auch Hinrichtungen in der Stadt auf dem Fischmarkte vor. 1444 wurden wegen des Krieges Meiss, Trinkler und Bluntschli auf dem Fischmarkt hin-gerichtet (DÄNDLICKER II, 111); 1562 ein Brunner ebenda, weil die Sihlbrücke weggeschwemmt war (Zentralbibl. Wikiana III 217). — ⁷⁾ Olga AMBERGER, Alt-

ging es hinaus zur Sihlbrücke. In ihrer Nähe ist der Platz zu suchen, wo auf dem Grien (= Kies) an der Sihl nach vielen Urteilen das Verbrennen stattfand, wo vor allem „Hexen“ ihr Leben lassen mussten.

An der Badenerstrasse, dem Hauptverkehrsweg durch das Limmattal, befand sich in der Nähe des heutigen Helvetiaplatzes die Hauptgrube¹⁾, eine grosse, künstlich geschaffene Vertiefung, in der enthauptet wurde. Daneben stand eine Linde. Ende des 15. Jahrhunderts wurde ein kleines Häuschen dazu gebaut, in dem der Verurteilte bis zur Reformation seine letzte Beichte ablegen konnte. Hier traf man auch später die letzten Vorbereitungen. Noch einmal wurde der Verurteilte gefragt²⁾), ihm vom Scharfrichter die Haare geschnitten und die Kleider zur Hinrichtung geordnet. Rings um die Hauptgrube herum hatte die Stadt etwa 1200 m² Land, auf dem das Volk dem Strafvollzuge beiwohnte. Bereits 1699 lag beim Rate, zur Verhütung von Unglück, ein Antrag vor, an Stelle der Vertiefung eine Erhöhung des Hinrichtungsplatzes vorzukehren, wurde aber damals abgelehnt: „und die Jugend durch Erkanntnus in den Schulen von dem Drücken und Drängen in die Grube hinunter abgemahnt“³⁾), 1706 aber doch ausgeführt. Als dann die Schwertstrafe abgeschafft wurde, liess man Erhöhung, Häuschen und Linde 1835 durch Zuchthäusler abtragen.

Ursprünglich hatte man in der Hauptgrube auch gerädert, beschloss aber 1578 auf Bitten der Anstösser, „auch in Ansehen, dass diese Walstatt an der gemeinen Reichsstrasse liege, wo schwangeren Weibern und anderen Personen, die der Enden wandeln und wandeln müssen, von solchen schrecklichen und grausamen Anblicken, leicht grosser und unwiderbringlicher Schaden zustehen und widerfahren möchte“, in Zukunft das Rädern beim Hochgerichte vorzunehmen⁴⁾.

Das Hochgericht oder der Galgen stand auf einer kleinen Anhöhe, etwa da, wo die Gemeinden Albisrieden,

Zürcher Bilderbuch 1. Heft S. 20. Ein Beleg ist mir unbekannt. — ¹⁾ VÖGELIN a. a. O. II 637 ff. — ²⁾ So heisst es 1575: und als er volgents uf die gewöhnlich Richtstatt kommen, hat er daselbst im Hüsli ferner bekennt . . . B VI 260, 273. — ³⁾ UM 1699 Nov. 14. — ⁴⁾ B III 6, 168. Zeitschr. f. noch ungedruckte Schw. Rechtsq. I, S. 391. VOGEL Memorabilia 243 gibt an, dass im Hüsli bei der Hauptgrube auch die Geräte zum Rädern sich befanden. Da widerspricht sich etwas. Möglicherweise wurden diese erst 1831 dorthin gebracht, als man das Hochgericht niederriss.

Altstetten und Wiedikon aneinander grenzten, über den Überresten römischer Gebäude¹⁾). Nach Bildern der Wickiana bestand der Galgen aus 4 Säulen, die durch Querbalken untereinander verbunden waren; auf der Gygerschen Karte sind 3 Säulen im Grundriss zu sehen. Daneben stand, wie bei der Hauptgrube, ein Häuschen. Das ganze war von einer Mauer²⁾ umgeben, die es verhindern sollte, dass Menschen und Tiere zum Galgen gelangten, wo die Leichen bis zu ihrem völligen Zerfall hängen blieben. Die Überreste verscharrete der Scharfrichter beim jährlichen Säubern innerhalb des Gemäuers („unter dem Galgen“ wie es in Rechtsquellen heisst). Nach 1700 wurde bei Gehängten bestimmt, dass sie mindestens 4 Wochen lang hängen bleiben und man in dieser Zeit keiner Bitte Gehör geben solle³⁾.

Anders war es mit den Leichen der Enthaupteten. Sie wurden jeweilen von den Profosen (Bettlerpolizisten und Angestellte des Schellenwerkes) auf den Friedhof zu St. Jakob getragen und dort vom Totengräber beigesetzt. Wegen Anstoss in den Zünften baten sie 1644 den Rat um Verschonung, die ihnen auch zuteil wurde. Von nun an hatte der Scharfrichter durch seine Knechte den Leichnam auf den Kirchhof tragen zu lassen. Als 1661 ein neuer Totengräber seine Stelle antrat, weigerte er sich, die Hingerichteten zu begraben, da es seinen Kindern nicht geringe Ungelegenheiten bringen möchte. Bürgermeister und Rat pflichteten am 6. Mai dieser Auffassung bei und überbanden auch das Beerdigen dem Scharfrichter und seinen Knechten⁴⁾.

Überhaupt machte sich eine Strömung geltend, alles zu meiden, was mit dem Wasenmeister und Scharfrichter oder seiner Tätigkeit auch nur entfernten Zusammenhang hatte. Schon 1525 weigerten sich die Obersten Meister in den Turm zu fahren, um beim Fragen und Foltern dabei zu sein. Der Rat aber fand, sie sollen ebensowohl als andere zum

¹⁾) VOGEL, Memorabilia S. 18 und 254. Gegenüber dem Gaswerk Schlieren. Die Anwohner behaupten, die Linde auf der Höhe stamme noch aus jener Zeit, was aber kaum stimmt. — ²⁾) Zeitschr. f. ungedr. Schw. Rechtsqu. I 392; VÖGELIN II 642; der Galgen des Chorherrenstiftes stand am Zürichberge im Loch, unterhalb des Susenberges. VÖGELIN II 562 und EGLI, Aktensammlung Nr. 456. — ³⁾) UM 1700 März 20. — ⁴⁾) Kirchenarchiv St. Peter, Regesten von Dr. Escher-Bürkli. Das Köpfen war eine ehrliche Strafe, weshalb ein Enthaupteter auch auf einem Friedhof beigesetzt werden konnte, oder gar wie Waldmann, allerdings eine gar seltene Ausnahme, in einer Kirche.

Nachgang verwendet werden, hingegen nicht die Bürgermeister, Ritter und Reichsvögte¹⁾. Die grössere Schwierigkeit jedoch bereitete die Stellung der Gehilfen, die beim Foltern nötig waren. 1485 lassen sich die reitenden Stadtknechte davon befreien²⁾). Dann scheint sich der Brauch herausgebildet zu haben, dass der jüngste Stadtknecht gegen eine Sonderentschädigung beim Schrecken und Strecken mithelfen musste. Erst Ende 1699 ersetzte man ihn durch einen Profosen, der ins Gelübde der Verschwiegenheit aufgenommen wurde. Anderer, weniger leicht begreiflicher Art ist der Entscheid von 1687, dass der Tischmacher Michel, solange er sich in des Scharfrichters Scheune aufhalte, in kein Handwerksbott berufen werden solle, oder ein Vorfall aus dem Jahre 1720, wo Salzknechte und Spettreiter auf der Kämbelzunft starken Anstoss hatten, weil sie helfen mussten, einen später hingerichteten Übeltäter aus dem Ötenbachergefängnis in den Wellenberg zu legen³⁾).

Um so überraschender ist es zu erfahren, dass bis 1699 Stadtknechte und Stadtläufer nach allen peinlichen Strafen in des Scharfrichters Haus zechten. Auch jetzt hörte der „Abendtrunk“ nicht auf, der den Beträgen nach recht umfangreich war, er wurde nur getrennt genossen. So verrechnete Paulus Volmar 1764 für eine Leibesstrafe 1 fl , für seinen (und seiner Leute) Abendtrunk 8 fl und für die Stadtknechte 2 fl ⁴⁾). Wäre alles in Wein aufgegangen, so hätten nach Wasers Aufzeichnungen Scharfrichter und Stadtknechte rund einen Hektoliter besserer Sorte trinken können.

Überhaupt floss an Hinrichtungstagen reichlich Wein. Mancher fand die Gelegenheit günstig, einen Feiertag einzuschalten und seine Zeit mit Essen, Trinken und Spielen zuzubringen. „Und fast wollte ich wetten“, rief einmal einer in einem Vortrage aus, „dass wenn auf obrigkeitlichen Befehl alle Wirts- und Schenkhäuser an einem solchen Exekutionstage beschlossen werden sollten, die Anzahl der Zuschauer merklich abnehmen würde“⁵⁾.

Lange nicht alle Prozesse endeten in Bluturteil und

¹⁾ B VI 249, 165. Vgl. Parallel CCC 1. — ²⁾ Ratsmanual 1485: II, 22. Laut Seckelamtsrechnungen halfen bereits 1416 die Stadtknechte beim Foltern. — ³⁾ Auf ihr Bitten hin sollen sie in Zukunft damit verschont werden. UM 1720 Apr. 27. — ⁴⁾ A 45, 5 i. — ⁵⁾ Über das Vergnügen des Pöbels einen Verbrecher gestraft zu sehen. Zentralbibliothek Ms. J 284.

Hinrichtung. Es gab mannigfaltige andere Strafen, bei denen der Scharfrichter mitwirken musste und die mit den Todesstrafen zusammen die peinlichen Strafen, im Gegensatz zu den bürgerlichen¹⁾ bilden. Es sind Leibes- und Ehrenstrafen. Einige haben wir im Vorhergehenden gestreift und dabei gesagt, was gesagt werden muss.

Die häufigste dieser Strafen war das Stellen an den Pranger. Dieser stand bis ins 19. Jahrhundert am Fischmarkt, an der oberen Ecke des Rathauses²⁾. Zu unserer Zeit hiess er „Halseisen“. Bis in die erste Hälfte des 15. Jahrhunderts wird oft der Stock genannt, der ungefähr an der gleichen Stelle gestanden haben muss. Stock nennt man einen Holzblock, in dem Beine oder Arme festgeklemmt werden³⁾ oder ein aus Holz gezimmerter Käfig. Wir glauben annehmen zu dürfen, dass es sich um einen Holzblock gehandelt hat, denn Käfige gab es sonst genug. In ihm wurden noch zu Beginn des 15. Jahrhunderts gefangene Diebe eingelegt. Wir haben dafür zwei Zeugnisse. Einerseits die Urkunden betreffend die Zollverleihung durch die Äbtissin an die Stadt, von 1413⁴⁾. Darin wird mit dem Zoll u. a. zugleich die Pflicht überbunden: das ein jeklicher diep, so in den stok kunt, die erste nacht⁵⁾ verhüt werde, won das ein zoller och gebunden ist zetünd. Andererseits übertrug 1425⁶⁾ die Stadt diese Pflicht teilweise auf die Scholderer, Leute die vom Nachrichter einen

¹⁾ Hier ist bürgerlich im Sinne der C C C (etwa 167) gebraucht, bedeutet also keinen Gegensatz zur Militärgerichtsbarkeit, zum Militärstrafrecht, das hier nicht zur Behandlung steht und seine eigene Formen und Strafen hatte. — VÖGELIN, Altes Zürich I erwähnt einen Holzesel auf der Gemüsebrücke, der Strafzwecken diente. Er ist von vielen Bildern, die ich darauf hin untersuchte, einzig in dem Neujahrsblatt der militärischen Gesellschaft der Pförtner 1748 abgebildet und war wohl nur bei den Übungen der Soldaten, die sich z. T. dort abspielten, aufgestellt. Holzeselreiten war eine beliebte militärische Strafe, die dem Halseisenstellen oder Trüllen entsprach. Von einer Trülle (Drehkäfig) in Zürich ist mir trotz des Hausnamens (Vgl. DÄNDLICKER, Geschichte Zürich I, S. 191) nichts bekannt. — ²⁾ Nach VOGEL, Memorabilia wurde er im Heumonat 1831 heimlich entfernt. Ein Kontumazialurteil des Obergerichtes vom 10. März 1810 bestimmte u. a., dass des Flüchtigen Name, mit dem Beisatz Betrüger und Veruntreuer einer ihm amtlich anvertrauten öffentlichen Kasse, nächst kommenden Montag Nachmittag eine Stunde lang an den Pranger befestigt werde. K III 531 a 2, 22. — ³⁾ FEHR, Recht im Bild, Bild 139. — ⁴⁾ Urk. St. u. L. 193 und Erneuerungen dieser Verleihung. — ⁵⁾ Nacht bedeutet wohl ein Zeitmass von einem Tag über Nacht, wie zwei Nächte 1418 sagen will 2 Tage lang. F III 32; vgl. Idiotikon IV 644. — ⁶⁾ Stadtbücher II 366.

Platz vor dem Stocke zugewiesen bekamen, wo sie auf Spiel Geld leihen durften. Neben dem Stocke, in den Diebe gelegt werden, findet sich 1417 das Halseisen¹⁾, in das ein Lügner gestellt wird. Der Stock verschwindet aus den Quellen²⁾, das Halseisen bleibt.

Bei den peinlichen Nichttodesstrafen scheint wie bei den Todesstrafen eine öffentliche Auskündigung des Urteils auf dem Fischmarkt vorausgegangen zu sein³⁾. Meistens blieb einer nur eine Stunde im Halseisen stehen, lange genug für ihn, um von den Vorübergehenden begafft, von der Jugend geschmäht zu werden⁴⁾. Das Schimpflichste war gewiss die peinliche Art der Strafe, die Tatsache, in den Händen des Scharfrichters gewesen zu sein. An das Halseisen schlossen sich übrigens sehr oft weitere Strafen an, die auch selbständig auftreten können: Brandmarken, Schwemmen, mit Ruten ausstreichen, Verbannung usw.

Das Schwemmen geschah in der Limmat, zumeist zwischen Rüden und der unteren Badestube im Niederdorf (Badergasse)⁵⁾. Der Scharfrichter fuhr dabei in einem Schiffe die Limmat hinunter, hatte an einem Seile den Übeltäter im Wasser liegen und tauchte ihn auf der etwa 350 m langen Strecke einige Male unter.

Beim „Ausschlagen mit Ruten“ zog er den Verurteilten bis auf die Lenden aus, band ihm die Hände hinterwärts zusammen und führte ihn gemächlich an einem Seile vom Fischmarkte die Marktgasse hinauf und das Niederdorf

¹⁾ Stadtbücher II 282. — ²⁾ Späte Erwähnungen: 1432 halsysen und stok B VI 210, 46 v.—1435: B VI 211, 242 u. 255 v. — Wenn der oben im Wortlaute mitgeteilte Satz aus der Zollverleihung von 1413 auch gleichergestalt 1463, 1486, 1496, 1506 u. 1516 in den Erneuerungen wiederkehrt, so will das nichts für das Vorhandensein eines Stockes in den betreffenden Jahren beweisen. Es handelt sich um eine Pflicht der Äbtissin gegenüber einem Dritten, der allerdings 1413 bereits die Stadt selbst ist. Die Stadt hatte, da sie ja unter Umständen des Zollrechtes wieder verlustig gehen konnte, ein Interesse daran, die Verpflichtung festzuhalten. Deshalb behielt man die alte Fassung einfach bei. (1516 ging der Schreiber sogar soweit, aus der Vorlage von 1486 den nichtstimmenden Wochentag zu übernehmen!) — Das Halseisen des Chorherrenstiftes stand bis in die Reformation an der heutigen Künstlergasse. VÖGELIN I 370. Vgl. EGLI 456. — ³⁾ Die Urteile beginnen wie die Todesurteile: Alsdann N. N. der hier gegenwärtig steht. Bis 1831 so. VOGEL, Mem. S. 310. — ⁴⁾ Verbot des Schmähens B III 171, 277 und von 1628 Mandatsammlung im Staatsarchiv III AAb Nr. 70. — ⁵⁾ Auch von anderen Stellen aus, so vom Finkenstad, oder am 5. Aug. 1545 vom Wellenberg aus. A 27, 15.

hinunter bis vor das Tor, ständig mit einer birchenen Rute auf ihn loshauend¹⁾). Erst durch Beschluss des Kleinen Rates vom 20. April 1824 wurde festgesetzt, dass die Ausstäubung wohl ihrem Zwecke nach immer noch öffentlich, aber auf dem vor dem Zuchthause befindlichen Platze vollzogen und zu solchem Ende an schicklichem Orte daselbst eine Säule errichtet werden soll, bei welcher auch die Brandmarkungen vorzunehmen sind²⁾.

Den regelmässigen Abschluss der peinlichen Strafe bildete eine Urfehde, in der der Bestrafte schwor, die erlittene Pein und Marter nicht zu rächen, was besonders für den Scharfrichter wichtig war, auf den sich gewiss ein mächtiger Hass lud. Daneben bot auch das Urteil eine gewisse Sicherung, in dem es ganz wie bei den Todesstrafen festsetzte, dass jeder, der die Strafe rächen oder ahnden wolle, in den Fusstapfen des Verurteilten stehen solle. Diese Massnahme richtete sich insbesondere gegen die Verwandten, gegen eine mögliche Blutrache. Wer erinnert sich bei dieser Gelegenheit nicht des Scharfrichters von Greifensee, der zwei Jahre nach dem „Blutbade“ in einem Auflaufe ermordet wurde, nachdem man ihm seine Tat vorgehalten hatte³⁾.

Mit der Sicherung des Scharfrichters hängt wohl auch seine Frage an den Reichsvogt, der der Hinrichtung beiwohnen musste, zusammen. Er fragte, ob er recht gerichtet habe und erhielt etwa zur Antwort: „Du hast gerichtet, wie Urteil und Recht gegeben haben.“ Es konnte aber auch vorkommen, dass die Hinrichtung misslang. Es war z. B. keine leichte Sache, mit dem Schwerte in einem Schlag den Kopf vom Leibe zu trennen. Man musste dazu weit ausholen und konnte im Schwunge leicht daneben treffen, etwa in die Schultern. In früherer Zeit hatte dies oft eine Steinigung des Scharfrichters von Seiten des ungehaltenen Volkes zur Folge. Später musste er wenigstens dem Reichsvogte gegenüber Abbitte leisten, und als er dies 1650 einmal unterliess, wurde ihm durch den Rat ausdrücklich das obrigkeitliche Missfallen bezeugt.

Zum Aufgabenkreis des Scharfrichters gehörte auch das Beseitigen der Selbstmörder. Die älteste Art, das „ins Fass schlagen“, wurde bis ins 16. Jahrhundert geübt. Der

¹⁾ Als Ausnahme 1432 zum Rennwegtor hinausschlagen: B VI 210, 41, oder auspeitschen im Wellenberge selbst z. B. 1552: B VI 257, 329. — ²⁾ Gesetzessammlung Bd. 3, S. 172 f. — ³⁾ DÄNDLICKER a. a. O. II, S. 118.

Scharfrichter brachte die Leiche in ein Fass, das er dann in die Limmat rollte und diese hinab treiben liess. Man schien bei dieser Beseitigung von einem Volksglauben auszugehen, der annahm, dass beim Beerden in geweihter Erde allerlei Ungelegenheiten, wie grosses Unwetter entstehen könnte. 1417 hatte man zu Zürich einen geistlichen Selbstmörder namens Schennis auf dem Kirchhofe beim Grossmünster beigesetzt. Das Volk jedoch wollte ihn da nicht dulden, und ein Albrecht Kerlinger versuchte gar ihn auszugraben, ja es er hob sich darob in der ganzen Eidgenossenschaft ein solches Geschrei, dass der Rat sich genötigt sah, die Entfernung des Leichnams selbst anzuordnen. Schennis wurde dann ebenfalls in ein Fass geschlagen und in die Limmat geworfen¹⁾. Osenbrüggen²⁾ erwähnt zwei weitere Zürcher Fälle aus den Jahren 1511 und 1551. Beim Letzten soll das Fass am Abend des folgenden Tages zu Basel vorbeigeschwommen sein. Im 17. Jahrhundert war es üblich, Selbstentleibte durch den Scharfrichter zu verbrennen und die Asche in das fliessende Wasser zu schütten. Doch machte man bereits für Geisteskranke eine Ausnahme, sie wurden in aller Stille ausserhalb des gewöhnlichen Friedhofes beerdigt, in Zürich z. B. 1658 zu St. Jakob. Die Helvetik schrieb ganz allgemein stille Bestattung vor³⁾.

Als letztes aus dem Amtsbereiche des Scharfrichters sei die Beseitigung von Vieh angeführt, mit dem Unzucht getrieben wurde. Im 15. Jahrhundert verbrannte man es zusammen mit dem „Ketzer“, später wurde es sonst abgetan⁴⁾.

¹⁾ Stadtbücher II, S. 85 f. Vgl. dazu ESCHER in Arch. Schw. Gesch. IV 279. Er spricht (18. Jh.) davon, wo Zweifel vorliegen, ob Unglücksfall oder Selbstmord, solle man den Körper in aller Stille begraben: Doch weil unsere Landsleute über diese Materie sehr superstitios, ist nit ratsam, dass man hierin einer Gemeinde wider ihren Willen etwas aufbürde, sonderbar, wann einige verdächtige Umstände mit unterloffen; dass sie bei Nacht den Körper wieder ausgraben und da- oder dorthin werfen etc. . . . — ²⁾ Studien zur Rechtsgesch. S. 336—645: Behandlung der Selbstmörder. Dazu für Schaffhausen die Bestätigung, dass laut Akten im Staatsarchiv Schaffhausen: Nachrichters Ordnungen 1558 Selbstmörder in Fässer geschlagen und in den Rhein geworfen wurden.

— ³⁾ K II 41. Das Volk liess noch lange nicht von seinem Glauben. MESSIKOMMER, Aus alter Zeit, berichtet, dass der Sängervater Hans Georg Nägeli († 1836) einen Selbstmörder in seinem Garten beerdigen liess, da ein handgreiflicher Zwist auszubrechen drohte. Und 1848 fasste man zu Hinwil folgenden Beschluss: Die Leiche wird neben dem Turm begraben, Bahre und Grableden vom Totengräber nach Einsenkung der Leiche entzwei gesägt und auf den Sarg gelegt. Die Beerdigung findet Morgens 4 Uhr unter Begleit der Nachbarn statt. - Heute hat kraft Bundesverfassung 53, 2 jedermann Anspruch auf eine schickliche Beerigung. Vgl. FLEINER, Schweiz. Bundesstaatsrecht S. 343ff.

— ⁴⁾ Zeitschr. f. ungedr. Schw. Rechtsqu. S. 390. STRICKLER, Gesch. Horgen

3. Das Wasenmeisteramt.

Zu einer eingehenden Geschichte des Wasenmeisteramtes reichen in Zürich die Quellen beim besten Willen nicht aus. Es macht den Anschein, als hätte um 1400 herum noch jeder das Verlochen des abgegangenen Viehes selbst besorgt¹⁾, um 1500 herum gab es überall Wasenmeister und um 1600 hatte der Wasenmeister das Alleinrecht auf Beseitigung gewisser Tiere. Vielleicht hat sich der Beruf in den Städten aus irgendwelchen anderen niederen Ämtern, wie etwa dem des Pferdemetzgers oder dem des Eegrabenreinigers entwickelt, wurde dadurch verächtlich und dehnte sich in der Folge aufs Land aus. Im Folgenden sind kurz die Zustände geschildert, wie sie sich etwa in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. abzeichnen.

Der Wasenmeisterdienst war bereits seit langer Zeit mit dem Scharfrichteramt verbunden. Doch betonte Jakob Volmar 1698 ausdrücklich, es sei bekannt, dass sich der Nachrichter des Wasenmeisterdienstes nicht im geringsten annimmt, sondern nur die Inspektion darüber führt und ihn im übrigen seinen Leuten überlässt²⁾. Von der Befugnis des Wasenmeisters erhalten wir aus zahlreichen Streitfällen Kenntnis: Der Wasenmeister beseitigt alle jene Tiere, die von Alter, Serb oder einem der vier Hauptmängel starben, ebenso diejenigen, die auf freier Landstrasse oder im Wirtshaus oder zur Zeit, da sie im Recht liegen, fallen. Von ihnen erhält er, soweit es sich um Schindvieh handelt, auch die Haut zu Eigentum³⁾. Vom Unfallvieh hat er nur den Lohn. Die vier Hauptmängel werden 1685 aufgezählt als hauptmördig, hirn- oder lungenrutzig, faul an Lungen oder Leber und bauchstössig⁴⁾. Gibt es Streit, ob es sich um innere Fäule handelt, soll der Schmied des Ortes oder ein anderer verständiger Mann zugezogen werden⁵⁾. Andererseits wird der Wasenmeister oft in Rechtshändeln bei gewährleistetem Vieh als Gutachter befragt. Man sieht, auch von obrigkeitlicher Seite weiss man sein Wissen zu schätzen. Von da weg bis zum Vieharzt ist

S. 52. UM 1627 Juni 18: Wenn man gewiss weiss, welches das Haupt Vieh ist, mit dem sich eine Person in Üppigkeit vergangen, so spricht es der Scharfrichter an. — ¹⁾ 1421: Stadtbücher II, S. 329. Dieselbe Verordnung für die Landschaft, aber mit einem festen Bussenansatz von $\frac{1}{2}$ Mk. Silber, zum Vorlesen nach dem Eid in A 43,1 aus B III 281, 95. Danach sollte serbes Vieh nicht ins Wasser geworfen, sondern sofort tief vergraben werden. — ²⁾ Zentralbibl. Ms. L 435. — ³⁾ UM 21. Aug. 1622, 25. Aug. 1673 und 20. Mai 1685. — ⁴⁾ Zentralbibl. Ms. L 844 S. 731. — ⁵⁾ UM 25. Aug. 1673.

nur ein kleiner Schritt, der anderswo sehr oft gegangen wurde, für den ich in Zürich aber bis heute keinen Beleg kenne¹⁾.

Bei Viehseuchen wurde den Landleuten erlaubt, ihr gefallenes Vieh selbst zu verlochen und etwa zugleich bekannt gegeben, dass es ihnen an ihrer Ehre nichts schaden solle²⁾. Für Wädenswil, das zur Weid des Zürcher Wasenmeisters gehörte und daher etwas weit entfernt war, bestand daneben die Regelung, dass plötzlich abgehendes Vieh in der Zeit von Lichtmess (= 2. Horner) bis Martini (11. Wintermonat) vom Bauer selbst mit Haut und Haar zu verlochen sei³⁾.

Über die Art des Wegtuns ist nicht viel zu sagen. Ursprünglich schien man überall das abgegangene Vieh einfach ins Wasser geworfen zu haben. Dagegen wendet sich das oben erwähnte Erkenntnis von 1421, und noch 1669 befiehlt Zürich, dass kein abgegangenes ausgezogenes Vieh mehr in den Rhein geworfen werde⁴⁾. Später hat sich ganz allgemein das Verlochen durchgesetzt. Dazu diente ein abgelegener Ort, der in Zürich den Namen Wasen, Wasenwinkel oder auch bloss Winkel⁵⁾ führte. Er war zum Schutze gegen Tiere mit einer hohen Mauer umgeben⁶⁾. Von weit her führte der Wasenmeister auf seinem Karren verendete Tiere hieher, um sie noch zu enthäuten und vielleicht Talg und Unschlitt zu gewinnen. Ebenso brachte er hier allerlei alte Tiere um, besonders Hunde und Pferde. Wie anderswo, war es auch bei uns den Bauern verboten, sich eines fremden Wasenmeisters zu bedienen oder alte unnütze Tiere ausser Landes zu verkaufen⁷⁾. Selbst Einheimische durften kein geringschätziges Vieh aufkaufen⁸⁾.

¹⁾ In einem Mandat wegen Übung der Vieh-Arzneykunst vom 18. März 1776, das sich stark gegen die Afterärzte wendet, wird als Ausnahme den Schmieden das Heilen gewisser Pferdekrankheiten erlaubt, vom Wasenmeister aber kein Wort erwähnt. — ²⁾ Vgl. etwa Stadtschreibermanual 20. Juli 1644 und 5. Juli—11. Aug. 1669. — ³⁾ UM 23. Sept. 1682. — ⁴⁾ StM 12. Juli 1669. Schaffhausen befahl seinerseits 1693, als Zürich über die in den Rhein geworfenen s. v. Keiben in dem Lauffen sich beklagte, ein Platz zu einer Grube zu suchen. Staatsarchiv Schaffhausen: Hist. ant. Ver. Schaffh. Ordnungen und Satzungen der Stadt Schaffhausen 5. Teil 1735. — ⁵⁾ Beliebt war sonst der Ausdruck Tiergarten. Er findet sich auch im Kanton Zürich für den Wasenwinkel und in Zürich selbst als Häusersnamen an der Augustinergasse. 1637: E II 213. — ⁶⁾ UM 16. Jan. 1689. — ⁷⁾ Z. B. Mandat vom 12. April 1746. Es liessen sich leicht viele Belege aus allen möglichen Gegenden anführen; z. B. durften in Schaffhausen Pferde unter einem bestimmten Werte (4 fl.?) nicht an Juden oder andere Wasenmeister verkauft werden. Staatsarchiv Schaffhausen a a O. oder in Bern hat 1699 der Scharfrichter Zugrecht auf alles Vieh unter 5 ü Wert. Staatsarchiv Bern: Deutsch Spruchbücher BBB 337. — ⁸⁾ UM 1. Apr. 1685.

So einträglich vielleicht das Geschäft war, so unangenehm war es auch. Der Scharfrichter selbst gibt sich zu solchen Dingen nicht her, er trägt nur den Titel, ist aber in der Tat nicht mehr Wasenmeister. Aus seiner Scheuer, wo er die Häute aufhängen lässt, dringt ein so übler Gestank, dass sie in den Wasenwinkel versetzt werden muss. Auch befiehlt ihm der Rat, die Felle, ehe er sie aufhängt, an einem abgelegenen Orte ins Wasser zu legen, „damit die Luft vom Gestanke desto weniger verunreinigt werde“¹⁾.

Bei diesen Voraussetzungen begreift man auch die Schwierigkeiten, die zu Tag traten, als man den Wasen versetzen musste, weil sein Platz durch ein neues Fortifikationswerk eingenommen werden sollte.

Anfänglich dachte man daran, ihn nach der unteren Brunau zu verlegen. Der vorgeschlagene Ort grenzte weder an Güter an, noch stünden in der Nähe fruchttragende Bäume, es sei auch Wasser vorhanden und dazu führe der Weg durch keine Ortschaft²⁾. Doch dieser Platz erschien dem Wasenmeister als zu weit abgelegen, und auch ein etwas näherer fand seine Gnade nicht. Man sah sich dann im Sihlhölzli um³⁾, aber da wusste man wieder, dass er zeitweise unter Wasser stehe. Ebenso wurde der Platzspitz verworfen. Gegen eine Verlegung entweder nach dem Saum zu Wiedikon oder nach dem Wiediker Wasenplatz wehrte sich neben den Anstössern vor allem die ganze Gemeinde. Nach langem Suchen endlich fand man 1689⁴⁾ einen Platz unweit des Hochgerichtes, zwischen Altstetten, Albisrieden und Wiedikon, im Gemeindemerig oder -merich⁵⁾. Dass auch dieser Vorschlag eine Menge Beschwerden und Einsprachen brachte, ist zu verstehen. Der Rat sah sich genötigt, schützende und einschränkende Bestimmungen⁶⁾ aufzustellen: Vor allem wurde

¹⁾ StM 12. Juli 1669. Das gleiche gilt bis zu einem gewissen Grade natürlich auch für die Gerber. Ihnen verbot man 1669 (StM Juli 12.) Häute innerhalb der Stadt ins Wasser zu hängen. — In Winterthur hatte man das Schinden durch den Wasenmeister innerhalb der 4 Kreuze schon 1472 verboten. (Stadtarchiv Winterthur, Ratsbuch III). — ²⁾ UM 1689 Jan. 16. — ³⁾ Akten Wiedikon, A 154. — ⁴⁾ UM 1689 Dez. 19. — ⁵⁾ Man wäre versucht Gemeindemerig mit dem dort noch heute vorhandenen Gmeumrig in Zusammenhang zu bringen, wenn nicht auch bei Rorbas Gmeumrig als Flurnamen vorkäme. Oder war Gemeindemerig doch eine Verschriftung eines Gmei(n)-merig? Ob nicht in beiden eine Meure, gemeinsame Viehweide, vgl. Idiotikon IV 375, steckt? — ⁶⁾ UM 1690 Mai 7. und 19; Juli 19.

der Wasenmeister verpflichtet, das Vieh sofort zu verlochen und zu verdecken. Die dazu erforderliche Grube sollte jeweils im Herbste gemacht werden. Auch durfte nur das in der Stadt und deren nächster Umgebung gefallene Vieh dorthin gebracht werden: „und hinfüro kein abgegangen ald särbendes und außgelebtes Viech mehr aus den äußeren Gemeinden, weniger aus dem Schwaben-Land ald anderen entlegenen Orthen allhar führen lassen, sondern sich solchen Handels, außert wann zu Herbstzeit einige abgehende Roß sich in den Zügen befinden theten, fürohin müeßigen“. Im weiteren sollte der Platz ummauert oder mit Zaun und Grünhang eingefriedigt werden. Wiedikon wurde verpflichtet, die Zufahrtsstrasse in Ehren zu halten, sowohl auf eigenem als Altstetter und Albisrieder Gebiet. Aber noch im Juni 1690 war man nicht endgültig entschlossen, aber es blieb bei dem Orte zunächst dem Hochgericht.

Dem Wasenmeister waren ausser seinem eigentlichen Berufe noch andere Dinge übergeben. Wie wir aus der Scharfrichter- und Wasenmeisterordnung sehen, hatte er Metzg, Hirschen- und Fröschengraben sauber zu halten. Im 18. Jahrhundert wurde er im Zusammenhang mit einer tatkräftigen Bekämpfung der Hundstollwut zu einer Art Hundevogt gemacht. Darauf näher einzugehen möchte ich hier unterlassen, umso mehr, als v. Wyss in seinem politischen Handbuch dem Gegenstande zwei volle Seiten widmet.

Während der Scharfrichter gänzlich aus unserem Gesichtskreise ausgetreten ist, lebt der Wasenmeister, trotzdem das Amt 1834 aufgehoben wurde, als unentbehrlicher Gemeindeangestellter weiter. Nur heisst er heute Abdecker, und die fein ausgebildete, man möchte fast sagen raffinierte Technik der Kadaververwertung, hat nicht mehr viel von ihrer alten Art an sich. Abdecker wird es geben und geben müssen, so lange der Mensch nicht alle Tiere ausgerottet hat.